

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes des  
Zweckverbandes  
„Warendorfer Bauernfriedhof“  
vom 25.05.2007**

Aufgrund der §§ 7, 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Warendorfer Bauernfriedhof“ in ihrer Sitzung am 24.05.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Die Gebühren betragen für den Erwerb von Nutzungsrechten (NR):
- |  |             |
|--|-------------|
| a) für das Familien-/Wahlgrab (30 Jahre NR) je Grabstelle                | 378,76 Euro |
| b) für die Verlängerung um je 5 Jahre (Familien-/Wahlgrab)               | 56,60 Euro  |
| c) für das Reihengrab für Personen über 5 Jahre (30 Jahre Nutzungszeit)  | 338,49 Euro |
| d) für das Reihengrab für Personen unter 5 Jahre (15 Jahre Nutzungszeit) | 36,28 Euro  |
| e) für das Familien-/Wahlgrab Urne (30 Jahre NR) je Grabstelle           | 112,83 Euro |
| f) für die Verlängerung um je 5 Jahre (Fam./Wahlgrab Urne)               | 16,69 Euro  |
| g) für das Reihengrab Urne (Nutzungszeit 30 Jahre)                       | 100,86 Euro |

**§ 2**

- (1) Die Gebühren betragen für das Ausheben und Verfüllen der Gräber:
- |  |             |
|--|-------------|
| a) für Verstorbene über 5 Jahre auf einem Familien-/Wahl-/Reihengrab (montags – freitags)  | 379,30 Euro |
| b) für Verstorbene über 5 Jahre auf einem Familien-/Wahl-/Reihengrab (samstags)            | 475,69 Euro |
| c) für Verstorbene unter 5 Jahre auf einem Familien-/Wahl-/Reihengrab (montags – freitags) | 242,99 Euro |
| d) für Verstorbene unter 5 Jahre auf einem Familien-/Wahl-/Reihengrab (samstags)           | 310,82 Euro |
| e) für die Beisetzung von Urnen (montags – freitags)                                       | 89,53 Euro  |
| f) für die Beisetzung von Urnen (samstags)   | 114,52 Euro |
- (2) Die Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen (Ausgrabung und Wiederbeisetzung) werden durch die Stadt Warendorf auf der Grundlage der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe berechnet.

**§ 3**

- (1) Die Gebühren betragen für die Genehmigung von Gedenksteinen/Grabmalen 33,24 Euro

#### § 4

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid gegenüber dem Schuldner festgesetzt. Gebührenschuldner ist:
- der nach § 1968 BGB zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtete Erbe,
  - unabhängig von ihrer Erbenstellung ferner die nach § 8 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2006 (GV NRW S. 313) bestattungspflichtigen Angehörigen (dies sind Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern, und volljährige Enkelkinder (Hinterbliebene)) der/s Verstorbenen,
  - derjenige, der das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - ferner derjenige, der die Leistung beauftragt oder den Antrag zu einer Leistung gestellt hat

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere, falls mehrere Erben vorhanden sind (Miterben, § 2058 BGB)

- (2) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 1 mit der Zuteilung des Nutzungsrechts
  - b) im Fall des § 2 mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung
  - c) im Fall des § 3 mit Eingang des Antrags bei der Stadt Warendorf

Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zugunsten des Zweckverbandes „Warendorfer Bauernfriedhof“ fällig. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

#### § 5

Diese Satzung tritt am 01.06.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes des Zweckverbandes „Warendorfer Bauernfriedhof“ vom 07.12.1994 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

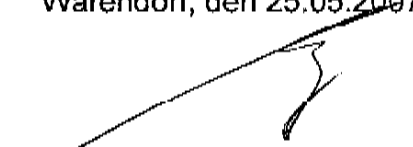
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes des Zweckverbandes „Warendorfer Bauernfriedhof“ vom 25.05.2007.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und § 15 der Satzung des Zweckverbandes „Warendorfer Bauernfriedhof“ vom 28.12.1970 und der 2. Änderungssatzung vom 13.12.1989 bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 25.05.2007



(Alwin Wiggering)  
Vorsitzender der  
Zweckverbandsversammlung